

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Rema Fügetechnik GmbH, Hainbuchenweg 6
8160 Weiz-Preding, Österreich
(im Folgenden „Kunde“ genannt)**

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten exklusiv und unter Ausschluss der Einkaufsbedingungen unserer Lieferanten für alle bestehenden geschäftlichen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten.
- (2) Der Lieferant verzichtet ausdrücklich mit der Bestätigung unserer Bestellung auf die Verwendung seiner Geschäftsbedingungen, insbesondere seiner Lieferbedingungen, gleich wie diese lauten. Auch etwaige vorformulierte Ausschlüsse in Rahmenbedingungen, Rahmenverträgen, Lieferverträgen o.ä., die zur Unanwendbarkeit unserer Einkaufsbedingungen führen würden, werden hiermit einvernehmlich zwischen den Parteien ausgeschlossen.

§ 2 BESTELLUNG

- (3) Für den Umfang und Inhalt der Lieferung ist ausschließlich unsere Bestellung unter Ausschluss etwaiger Abänderungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten exklusiv gültig. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich rechtsgültig, soweit die gelieferte Ware nicht von uns ausdrücklich genehmigt wird.
- (4) Soweit der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang schriftlich annimmt, sind wir zum Widerruf berechtigt. Klargestellt wird jedoch darüber hinaus, dass die Bestellung für den Lieferanten spätestens zwei Werktage seit Zugang der Bestellung verbindlich wird, wenn nicht innerhalb dieser zwei Werktage schriftlich durch den Lieferanten widersprochen wird.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, zumutbare Änderungen des bestellten Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss aufgrund technischer Neuerungen und/oder Verbesserungen in Konstruktion und/oder Abmessung und/oder Gewicht und/oder Material und/oder Form und/oder Farbe vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese zumutbaren Abänderungen des bestellten Liefergegenstandes ohne Mehrkosten vorzunehmen, soweit hier lediglich ein Mehrkostenaufwand von 15%, bezogen auf die ursprünglich verursachten Kosten der Bestellung, beim Lieferanten vorliegen würde. Dieser Mehrkostenaufwand wird zwischen dem Kunden und dem Lieferanten als zumutbarer Mehraufwand vereinbart.

§ 3 EIGENTUMSRECHTE, SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE

Alle vom Kunden bereit gestellten Materialien – gleich ob in verkörperter oder geistiger Form – und/oder sonstige Materialien und/oder sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum des Kunden und stehen unter dem Vorbehalt aller möglichen Schutz-, Urheber-, Patent-, Namens- und/oder Markenrechte sowie sonstiger Rechte des Kunden, soweit diese Rechte zu Gunsten des Kunden vor Bereitstellung bestanden haben oder dem Kunden während der Bereitstellung verliehen werden. Eine Weitergabe und/oder Vervielfältigung der vom Kunden bereitgestellten Materialien und/oder Unterlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden möglich.

§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / PREISE

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich Lieferung frei unser Werk einschließlich Verpackung, Fracht und etwaige Transfergebühren, wie Zoll u.ä., zzgl. Mehrwertsteuer.
- (2) Der Gefahrübergang am Liefergegenstand erfolgt erst bei Ablieferung am Erfüllungsort unseres Sitzes oder im Falle einer anderweitigen ausdrücklichen Erfüllungsortvereinbarung an diesem Ort.
- (3) Die Bezahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung beim Kunden innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Ablieferung und Rechnungserhalt.
- (4) Soweit der Lieferant Vorkasse und/oder Abschlagszahlung verlangt, ist er verpflichtet auf Anforderung des Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, z.B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erste Anforderung eines großen Österreichischen Kreditinstituts.

- (5) Zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant auch bei Erhöhung seiner direkten oder indirekten Materialkosten/Personalkosten und/oder Rohstoffkosten keine Preiserhöhungen an den Kunden weitergibt bzw. weitergeben darf, es sei denn es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 5 LIEFERUMFANG

- (1) Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und/oder Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge oder sonstige Handbücher, die sich auf die gelieferte Ware beziehen.
- (2) Bei technischen Geräten, gleich welcher Art, gehört zum Lieferumfang auch eine umfassende Systemdarstellung sowie eine gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitung sowie bei Bedarf entsprechende unentgeltliche Unterstützungsleistung durch den Lieferanten.
- (3) Bei Softwareprodukten gehören zum Lieferumfang vollständige System- und Benutzerdokumentationen sowie eine etwaig erforderliche Einweisung, welche unentgeltlich vom Lieferanten zu erbringen ist.

Bei ausschließlich für den Kunden entwickelter Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn dem Kunden auch der Quellcode übermittelt wurde.

§ 6 VERSAND / VERPACKUNG

- (1) Versand- und Verpackungsvorschriften sind vom Lieferanten genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung von Versand- und/oder Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Auf allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen und sonstiger Korrespondenz mit dem Kunden sind sowohl der vereinbarte Liefertermin wie auch die Bestell- und Artikelnummer sowie das Datum anzugeben. Der Lieferant ist für etwaige Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstandes ordnungsgemäß und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den technischen und tatsächlichen Anforderungen vorzunehmen. Wieder verwendbare Verpackungen werden vom Kunden unfrei an den Lieferanten zurückgegeben und sind vom Lieferanten zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.

§ 7 AUSLIEFERUNG

- (1) Die in der Bestellung festgelegten Lieferzeiten gelten ausdrücklich als Fixtermin zwischen dem Lieferanten und dem Kunde im Rechtssinne.
- (2) Bei vorzeitiger Anlieferung hat der Kunde das Wahlrecht, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten oder die Lagerung der Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.
- (3) Der Lieferant ist nicht berechtigt dem Kunden Teillieferungen zu liefern. Der Kunde hat jedoch das Recht, die Teillieferungen durch seine ausdrückliche Annahme der Teillieferung zu genehmigen.

§ 8 VERZUG

Im Fall des Lieferverzuges unseres Lieferanten ist der Kunde neben den weiteren gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, zusätzlich einen pauschalierten Lieferverzugsschaden in Höhe von 5% des Lieferwertes pro vollendeter Vollzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 25% des gesamten Lieferwertes.

§ 9 VERTRAGSPÖNALEN

Soweit der Kunde aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten gesetzliche und/oder vertragliche Vertragsstrafen gegenüber seinen Kunden erbringen muss, ist vereinbart, dass der Kunde berechtigt ist, diese Schäden dem Lieferanten zusätzlich zu etwaigen weiteren Ansprüchen aus Vertrag und/oder Gesetz in Rechnung zu stellen.

§ 10 MÄNGEL

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareneingangskontrolle vor Ablieferung der Ware an den Kunden vorzunehmen. Der Lieferant entbindet den Kunden ausdrücklich von der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB, die insoweit als ausgeschlossen gelten.
- (2) Die Lieferung und Leistung des Lieferanten müssen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung und bzw. oder, falls eine solche Verwendung nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Sämtliche Waren des Lieferanten haben dem letzten Stand aller relevanten Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen, soweit erforderlich abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein. Die Waren müssen insbesondere die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften sowie die umweltrechtlichen Bestimmungen erfüllen. Diese Abweichung von den vorstehenden Vorgaben ist als Mangel im Rechtssinne zu werten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel unverzüglich auf seine Kosten nach Wahl des Kunden entweder durch Neulieferung oder durch Nachbesserung zu beseitigen.
- (4) Soweit nach einer einmalig gesetzten Nacherfüllungsfrist von 3 Werktagen durch den Kunden (Absendung unter Hinzurechnung von 2 Werktagen gilt als Nachweis der Fristsetzung) der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht nachgekommen ist, ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten. Die Setzung der Nacherfüllungsfrist beinhaltet nicht konkludent die Feststellung eines neuen Liefertermins. Verzugs- und/oder Verzögerungsschäden bleiben von diesem Passus ausdrücklich unberührt. Die Nacherfüllungsfrist von 3 Werktagen wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausdrücklich als angemessen angesehen und vereinbart.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle direkten und indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die dem Kunden durch den Mangel entstehen sowie allem direkten und indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Mehrkosten, die dem Kunden durch den Mangel entstehen, zu ersetzen, insbesondere auch Rückrufrkosten, Bandstillstands Schäden, Ein- und Ausbauposten, Transportkosten, entgangener Gewinn und andere Schäden und Gebühren, die durch die mangelhafte Ware des Lieferanten verursacht werden.
- (6) Die Sachmängelhaftungsfrist des Lieferanten gegenüber dem Kunden beträgt 72 Monate ab Gefahrenübergang. Der Gefahrenübergang findet nur dann rechtskräftig statt, wenn auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Kunden exakt angegeben ist und eine Annahme der Ware durch den Kunden erfolgte. Ist die Bestellnummer nicht ausdrücklich vermerkt, so sind etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Kunden zu vertreten.
- (7) Für vom Lieferanten ausgebesserte bzw. vom Lieferanten ersatzweise gelieferte Ware beginnt die Sachmängelhaftung von neuem ab erfolgreicher Ausbesserung und/oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.
- (8) Ist eine Lieferung eines Serienteils vereinbart und tritt der Mangel oder ein gleichartiger Mangel bei mehr als 1% der gelieferten Teile auf, so wird dies als Serienfehler zwischen den Parteien gewertet und der Kunde ist berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge zur Nacherfüllung aufzufordern und nach Ablauf der oben genannten Nacherfüllungsfrist als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese Ware geltend zu machen.

§ 11 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Im Falle eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten wird ausdrücklich vereinbart, dass kein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt zwischen dem Lieferanten und dem Kunden besteht und lediglich der einfache Eigentumsvorbehalt vereinbart ist.
- (2) Der einfache Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt mit vollständiger Bezahlung der Rechnung durch den Kunden, die sich auf diese Ware bezieht. Ein weitergehender einfacher Eigentumsvorbehalt auf diese Ware, für die die Rechnung bereits bezahlt wurde, wegen anderweitig noch offen stehender Forderung des Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 VERARBEITUNG / VERMISCHUNG VON BEREIT GESTELLTEN MATERIALIEN

Im Falle der Verarbeitung und/oder Vermischung von bereit gestellten Materialien, gleich ob in geistiger oder körperlicher Form des Kunden beim Lieferanten, erwirbt der Kunde das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Sache des Kunden zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung und/oder Vermischung. Das Miteigentum wird bereits jetzt wirksam vom Lieferanten an den Kunden abgetreten. Der Kunde nimmt hiermit die Abtretung bereits jetzt ausdrücklich an.

§ 13 HAFTUNG

Der Kunde haftet nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Die Haftung des Kunden ist, außer in den Fällen des Satzes 1, auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten ist mit den vorstehenden Regelungen gemäß diesem Absatz nicht verbunden. Im Übrigen ist die Haftung des Kunden gegenüber dem Lieferanten ausgeschlossen.

§ 14 HAFTUNG DES LIEFERANTEN

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden freizustellen bei einer Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte, die direkt oder indirekt mit der gelieferten Ware zusammenhängen, sofern der Schaden oder die Inanspruchnahme aufgrund einer vom Lieferanten gelieferten Ware oder aufgrund einer vom Lieferanten verursachten Rechtsverletzung verursacht wurde.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich ob diese vertraglicher oder gesetzlicher Art sind, freizustellen, sofern der Schaden aufgrund einer vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde.
- (3) Für alle Schäden gilt grundsätzlich die Schadensvermutung zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant trägt insoweit die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht von ihm verursacht wurde.
- (4) Haftungsbegrenzungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden werden ausdrücklich als unwirksam vereinbart, soweit diese eine Beschränkung der Haftung des Lieferanten vorsehen.
- (5) Die Haftung des Lieferanten umfasst auch die Kosten und Gebühren einer etwaigen Rechtsverteidigung des Kunden aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte bzw. aufgrund der Schutzrechtsverletzung durch die Lieferung des Lieferanten bzw. aufgrund der Schadensersatzansprüche durch Dritte gegenüber dem Kunden auf der Grundlage des RVG und/oder auf einer angemessenen Honorarvereinbarung.

§ 15 MONTAGE

- (1) Soweit der Lieferant zu Montageleistungen verpflichtet ist, hat der Lieferant sicher zu stellen, dass die Rahmenbedingungen für die vertragsgemäße Montage sowohl in personeller wie auch in sachlicher Hinsicht vollumfänglich erfüllt sind.
- (2) Der Lieferant hat den Kunden bei Bedarf über den entsprechenden Bedarf zu informieren was Montagebedingungen, Montageeinsatzort, Montageräumlichkeiten, Montagelagerungsmöglichkeiten, Montagepersonal, Montagesicherheitsbestimmungen und/oder Montagevorrichtungen betrifft. Soweit der Kunde sich bereit erklärt zur Mitarbeit bei der Montage und/oder der Unterstützung einzelnen Montagevoraussetzungen wie im vorstehenden Satz gelistet, ist der Lieferant verpflichtet, diese dem Kunden gesondert zu angemessenen und üblichen Vergütungssätzen zu vergüten.
- (3) Die Haftung für die Montage obliegt ausschließlich dem Lieferanten. Hieran ändert auch eine etwaige Kostenübernahme für die Montage durch den Kunden nichts.

§ 16 VERJÄHRUNG

Soweit der Kunde gemäß den §§ 478, 479 BGB von seinen Kunden in Rückgriff genommen wird, tritt die Verjährung der Ansprüche des Kunden gegenüber dem Lieferanten wegen dieser Mängel frühestens 4 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche gegenüber seinen Kunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant an den Kunden geliefert hat.

§ 17 RÜCKTRITT

Der Kunde ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt von sämtlichen geschäftlichen Beziehungen mit dem Lieferanten berechtigt. Als wichtiger Grund wird zwischen dem Kunden und dem Lieferanten insbesondere vereinbart:

- a) Der Lieferant befindet sich mehr als 5 Tage in Lieferverzug (ausschlaggebend Liefertermin in der Bestellung des Kunden);
- b) Bei Betriebsstörungen, die im Werk des Kunden aufgrund von höherer Gewalt oder anderen von dem Kunden unverschuldeten Hindernissen, wie Arbeitskampf und/oder Vertragsstornierungen seiner Kunden von Verträgen, die Grundlage für die Bestellung des Kunden gewesen sind, gleich ob diese Vertragsstornierungen der Kunden des Kunden berechtigt oder unberechtigt sind.

In allen Fällen, in denen der Kunde gemäß dieser Vereinbarung zum Rücktritt berechtigt ist, liegt keinerlei Pflichtverletzung unsererseits vor. Schadensersatzansprüche und/oder Ansprüche sonstiger Art des Lieferanten sind insoweit in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 18 HÖHERE GEWALT

Zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist ausdrücklich vereinbart, dass eine Lieferbeeinträchtigung der Lieferung verursacht durch Subunternehmer des Lieferanten nicht als höhere Gewalt gelten, sondern dem unternehmerischen Risiko des Lieferanten zuzurechnen sind.

§ 19 VORLEISTUNG

Soweit berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit und/oder Lieferfähigkeit des Lieferanten bestehen, gleich aufgrund welcher Umstände, ist der Lieferant nicht berechtigt, für seine Lieferungen Vorkasse und/oder Abschlagszahlungen zu verlangen, soweit er nicht ausreichend Sicherheit Zug um Zug gegen die Vorkasse- und/oder Abschlagsleistung in Form der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern einer großen Österreichischen Bank erbringt.

§ 20 ABTRETUNG

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis mit dem Kunden an Dritte weiterzugeben bzw. abzutreten. Sollte dies dennoch durch den Lieferanten erfolgen, ist der Kunde auch nach Bekanntgabe der Abtretung berechtigt, mit befreiender Wirkung weiterhin an den Lieferanten zu leisten und der Lieferant bleibt in der Lieferverpflichtung.

§ 21 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung des Kunden ist im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten maximal auf eine Haftsumme von 5% des Bestellvolumens beim Lieferanten pro Jahr und pro Schadensfall begrenzt, soweit dem Kunden, seinen leitenden Angestellten und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz zur Last fällt. Unberührt hiervon bleibt eine darüber hinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingendem, nicht abbedingbarem Recht.

§ 22 QUALITÄTSSICHERUNG / PRODUKTHAFTUNG

- (1) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, nach neuestem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und vorzuhalten und dem Kunden diese nach Aufforderung durch den Kunden nachzuweisen. Der Lieferant wird mit dem Kunden, soweit er dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- (2) Der Lieferant stellt durch eigene Kontrollen sicher, dass seine Lieferungen den technischen Lieferbedingungen des Kunden entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen sowie Kopien anzufertigen.

§ 23 PRODUKTHAFTPFLICHT

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10,0 Mio. pro Person bzw. Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem Kunden weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.
- (2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Kunden insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 24 SONSTIGES

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht.
- (3) Alle geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und seinem Lieferanten unterliegen dem Österreichischen formalen und materiellen Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Österreichischen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung Ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter Ausschuss bilateraler und multinationaler Handelsbestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG).
- (4) Nebenabreden zu den vertraglichen Abreden aus dieser Vereinbarung bestehen nicht und bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Ein konkludentes Abweichen von diesem Schriftformerfordernis gilt zwischen uns und den Lieferanten als ausgeschlossen. Erklärungen unserer Mitarbeiter sind immer nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt wurden.

§ 25 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.